

**Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Mechatronik / Systems Engineering (reguläre
Studiendauer und Teilzeitstudiengang)**

vom 21. Januar 2013

Lesefassung vom 25. Februar 2015

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 16. Januar 2013 die Satzung der Hochschule Aalen und der Hochschule Esslingen für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mechatronik / Systems Engineering (reguläre Studiendauer und Teilzeitstudiengang) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Am 22. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Esslingen die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mechatronik / Systems Engineering (reguläre Studiendauer und Teilzeitstudiengang) der Hochschule Aalen und der Hochschule Esslingen beschlossen.

Am 3. Dezember 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen die 1. Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mechatronik / Systems Engineering (reguläre Studiendauer und Teilzeitstudiengang) der Hochschule Aalen beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studienanfängerplätze.....	3
§ 3 Fristen.....	3
§ 4 Form des Antrags	3
§4a Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Auswahlverfahren.....	5
§ 7 Auswahlkriterien	5
§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung.....	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Mechatronik / Systems Engineering (reguläre Studiendauer und Teilzeitstudiengang) die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquoten und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.
- (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:

5 % Bewerber¹, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang.

§ 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO_HAW) in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli; der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife,...) in amtl. beglaubigter Kopie
 - b) Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (§ 7 Abs. 2) in den Fachrichtungen Mechatronik, Maschinenbau oder einem verwandten naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengangs mit mindestens 60 % mechatronischer Ausbildung (amtl. beglaubigte Zeugniskopie auf Deutsch oder Englisch).
 - c) Das Diploma Supplement zum Studium nach Abs. 2b, ersatzweise eine Kopie des dem Studium zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsplanes, aus dem Art und Umfang der Module bzw. Fächer hervorgehen, sowie nach Möglichkeit eine Internetadresse, unter der sich die Modulbeschreibungen des Studienganges finden lassen (amtl. beglaubigte Kopie).
 - d) Ein von der Hochschule amtl. beglaubigter Notenauszug (Transcript of Records)..

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwandt; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

- e) Nachweise über Berufstätigkeiten mit Angabe der jeweiligen Dauer der Berufstätigkeit (amtl. beglaubigte Kopie).
 - f) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Der Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 5 Buchstabe b.
- (3) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Für Bewerber ohne Abschluss eines Studiengangs „Mechatronik“ der Hochschule Esslingen oder der Hochschule Aalen: Ggf. Nachweis von Fachkenntnissen in Maschinenbau oder Elektrotechnik.
- (6) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
- a) Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - b) Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c) Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d) Passfoto,
 - e) Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (7) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§4a Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen

- a) Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte amtl. Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.
- (2) Bewerber nach Abs. 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote keine wesentliche Verschlechterung zu der im Vorfeld berechneten Note ausweist.
- (3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder ist die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote wesentlich schlechter als die vorläufig berechnete Note, so erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Optik und Mechatronik setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die

der Gruppe der Professoren angehören. Der Leiter des Zulassungsamtes ist kraft Amtes Mitglied der Kommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Optik und Mechatronik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Auswahlkommission.
- (3) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Zulassung:
 - a) Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in der Fachrichtung Mechatronik, Maschinenbau oder einem verwandten naturwissenschaftlichen / technischen Studiengang mit in der Regel mindestens der Note 2,4 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss mit mindestens der Note 2,4 und mindestens 180 ECTS Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS Leistungspunkten können ggf. nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist bzw. ob Zusatzfächer des Diplom-/Bachelorstudiums anerkannt werden, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
- (3) Sonstige Leistungen:
 - a) eine gegebenenfalls vorhandene für das Studium einschlägige Berufsausbildung oder eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit
 - b) nachgewiesene Fachkenntnisse
 - c) ggf. Auswahlgespräch
- (4) Die Auswahlkommission kann bei mehr Bewerbern als Plätzen Auswahlgespräche führen. Darin soll die Eignung und Motivation für das Masterstudium besser eingeschätzt werden.
- (5) Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber:
 - a) Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

- b) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
- c) Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

- a) Bewertung der schulischen Leistung:

Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in der Fachrichtung Mechatronik, Maschinenbau oder einem verwandten naturwissenschaftlichen / technischen Studiengang mit in der Regel mindestens der Note 2,4 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten

- b) Bewertung der sonstigen Leistungen:

die unter § 7 Absatz 2 genannten Kriterien werden, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben, in der folgenden Weise berücksichtigt:

1. eine für das Studium einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem halben Jahr bis zu einem Jahr Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet mindestens 6 Monate Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Absatz 1a um 0,1 verbessern,
 2. eine für das Studium einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr bis zu 3 Jahren Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet mindestens ein Jahr Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Absatz 1a um 0,2 verbessern,
 3. eine für das Studium einschlägige berufspraktische Tätigkeit von über 3 Jahren Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet mindestens 3 Jahre Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Absatz 1a um 0,3 verbessern,
 4. nachgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Maschinenbau und Mechatronik, können die Note nach Absatz 1a um 0,1 verbessern
- c) Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b Nr. 1-4 ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der des zum Master-Studium berechtigenden Bachelor- oder Diplomstudiengangs. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird eine Entscheidung durch ein Auswahlgespräch getroffen. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.